Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 375/2019

Sitzung vom 29. Januar 2020

53. Anfrage (Finanzausgleich, Geldflüsse zwischen Kanton und Stadt Zürich)

Die Kantonsräte Lorenz Habicher, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, haben am 25. November 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen der verschiedenen Lastenausgleichtöpfe im Finanzausgleich sind diverse Beträge und Geldflüsse bekannt, wobei die genauen finanziellen Auswirkungen der städtischen Volksabstimmung vom 17. September 2019, 69,7% Zustimmung zum Gegenvorschlag des Gemeinderates zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» für Kanton und Gemeinden nicht untersucht wurden.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welche Änderung erfahren die Geldflüsse an die Stadt Zürich im Soziallastenausgleich nach Beschluss des Kantonsrates vom 28. Oktober 2019 (KR-Nr. 163b/2014)?
- 2. Welcher Einfluss auf die Zahlungen an die Stadt Zürich hat die Zustimmung zum Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» vom 17. November 2019?
- 3. Wie werden die über die gesetzlich vorgegebenen, also freiwilligen Mehrauslagen der Stadt Zürich (z. B. im Asyl-, im Sozialbereich oder finanzielle Unterstützung von Entwicklungsorganisationen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit) in die Berechnungen des Zürcher Finanzausgleichs einbezogen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lorenz Habicher, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Auf das Finanzausgleichsgesetz (FAG, LS 132.1) und den kantonalen Finanzausgleich hat der Beschluss des Kantonsrates vom 28. Oktober 2019 über die parlamentarische Initiative betreffend Soziallastenausgleich im Finanzausgleichsgesetz (KR-Nr. 163b/2014) keinen Einfluss. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton können der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 382/2019 betreffend Welches Loch reisst uns der Soziallastenausgleich in die Kantonskasse? entnommen werden.

Zu Frage 2:

Weder die Ressourcenabschöpfung der Stadt Zürich gemäss §§ 14 ff. FAG noch der Zentrumslastenausgleich gemäss §§ 28 ff. FAG sind von der Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» betroffen.

Zu Frage 3:

Die Auslagen werden in keine Berechnungen des Zürcher Finanzausgleichs einbezogen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

> Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli